



I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Organisation	2
IV.	Finanzielle Mittel und Rechnungswesen	6
V.	Schlussbestimmungen.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Namen und Sitz

1. Unter dem Namen Stützpunkt Alltag besteht ein steuerbefreiter im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Aargau, Schweiz.
2. Stützpunkt Alltag ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1. Stützpunkt Alltag setzt sich für Menschen mit besonderen Begleitbedürfnissen ein, die in ihrem Alltag auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel der Dienstleistung ist es, der Klientel eine möglichst eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung in ambulanten Strukturen zu ermöglichen. Stützpunkt Alltag unterstützt Menschen mit Beeinträchtigungen, die selbstständig wohnen. Er trägt dazu bei, dass sie ihren Alltag mit einem hohen Grad an Selbstbestimmung gestalten können. Er setzt sich somit dafür ein, die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) umzusetzen.
2. Stützpunkt Alltag ist gemeinnützig.

Art. 3 Aufgaben

1. Stützpunkt Alltag erfüllt im Rahmen des Zweckes folgende Aufgaben:
 - a) Stützpunkt Alltag führt eine Geschäftsstelle, welche im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eigene Konzepte und bedürfnisgerechte Dienstleistungen erbringt.
 - b) Stützpunkt Alltag fördert die Zusammenarbeit und Koordination mit Organisationen, Institutionen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche sich für Menschen mit Beeinträchtigungen einsetzen.

- c) Stützpunkt Alltag kann Dienstleistungen in Kooperation mit anderen Organisationen erbringen oder solche von diesen beziehen.

Art. 4 Leitbild

- 1. Zweck und Aufgaben sowie Grundsätze von Stützpunkt Alltag werden in einem Leitbild im Einzelnen dargestellt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

- 1. Stützpunkt Alltag kennt Einzel- und Kollektivmitglieder. Kollektivmitglieder sind Einzelmitgliedern gleichgestellt, sie haben ein Stimmrecht.
- 2. Mitglieder werden auf Antrag durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt für Einzel-, Kollektiv- und Mitglieder mit IV. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
- 3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- 4. Eine Mitgliedschaft ist für das Personal des VSA ausgeschlossen.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung.
- 6. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen. Rekurs an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese beschliesst endgültig.

III. Organisation

Art. 6 Organe

- 1. Organe sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle

2. Die Geschäftsleitung nimmt im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen ihre Aufgaben wahr.

Art. 7 Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Amtsdauer für alle Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand sorgt rechtzeitig für die Erneuerung seiner für diese Aufgaben qualifizierten Mitglieder. Er hört dazu die Geschäftsleitung an.

a) Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Stützpunkt Alltag.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls stimmberechtigt.
3. Einzelheiten werden im Funktionendiagramm geregelt.

Art. 9 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - a) Leitbild
 - b) Statuten und Statutenänderungen
 - c) Déchargeerteilung an den Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abwahl:
 - a) der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) der Revisionsstelle
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die durch den Vorstand verabschiedete Strategie und den Finanzplan zur Kenntnis.

Art. 10 Einberufung und Antragsverfahren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz der Präsidentin / des Präsidenten zusammen. Sie wird vom Präsidium in Zusammenarbeit mit Geschäftsleitung und Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Ort, Datum, Zeit sowie das Antragsverfahren sind 20 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
2. Anträge zur Traktandenliste sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
3. Einzelheiten werden im Funktionendiagramm geregelt.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einberufen.
2. Ort, Datum, Zeit sowie das Antragsverfahren sind 20 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 12 Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
3. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
4. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen notwendig.

b) Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich.

2. Zwischen Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsleitung darf keine persönliche Verbundenheit bestehen. Persönliche Verbundenheit besteht unter Ehegatten, Partnern und Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft oder in stabiler, eheähnlicher Beziehung leben, sowie unter Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder aus dem operativen Bereich können zur Beratung beigezogen werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
5. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt ist zu jeder Zeit möglich.

Art. 14 Zuständigkeiten

1. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Stützpunkt Alltag. Er nimmt die mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr.
2. In seine Zuständigkeit fallen:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Genehmigung der strategischen Planung, des Finanzplans und des Budgets.
 - e) Anstellung, Beratung, Kontrolle und Entlassung der Geschäftsleitung.
 - f) Sicherstellung der Transparenz bei Mittelverwendung.
 - g) Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - h) Weitere Zuständigkeiten können in den Vorstandssitzungen festgelegt werden.
3. Der Vorstand kann unter Wahrung der Aufsicht und der Verantwortlichkeiten Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 15 Fachgruppen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nichtständige Fachgruppen einsetzen. Die Geschäftsleitung ist in ihnen mit beratender Stimme vertreten.

Art. 16 Rechtsverbindliche Vertretung

1. Die Zeichnungsberechtigung des Vorstandes und der Geschäftsleitung wird im Funktionendiagramm geregelt. Für die strategische Führung gilt grundsätzlich die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

c) Revisionsstelle

Art. 17 Aufgabe

1. Buchführung und Jahresrechnung sind innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch eine unabhängige und fachlich befähigte Revisionsstelle zu prüfen und durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen

Art. 18 Verantwortung und Haftung

1. Die Leistungen von Stützpunkt Alltag richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.
2. Die Verantwortung für die Finanzierung von Stützpunkt Alltag liegt beim Vorstand und der Geschäftsleitung (siehe Funktionendiagramm).
3. Für die Verbindlichkeiten von Stützpunkt Alltag haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (ZGB 75a).

Art. 19 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus:
 - a) gesetzlichen und freiwilligen öffentlichen Mitteln
 - b) Erträgen aus Sammlungen und sonstigen privaten Zuwendungen (wie Schenkungen, Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen etc.).
 - c) Erträgen aus Dienstleistungen zu Gunsten der Klientinnen und Klienten.
 - d) Erträge aus Veranstaltungen

Art. 20 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

1. Die Auflösung und die Veränderung der juristischen Form von Stützpunkt Alltag erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dazu ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Das verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisationen in der Schweiz für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 und 3 zuzuwenden.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18.04.2021.

Ort, Datum

Remetschwil, 08.05.2026

Co-Präsidium

Andreas Fink

Markus Dietschi

Co-Geschäftsleitung

Andrea Sutter

Stefan Buchmüller